

Nebentätigkeit (Beamte)	
Rechtsgrundlage für das Recht der Beamten auf Nebentätigkeit ist § 33 Dienstordnung i.V.m. §§ 60 – 65 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die Landesnebentätigkeitsverordnung (LNTVO).	
Die Überwachung der Nebentätigkeit liegt grundsätzlich beim Dienstvorgesetzten	
Definition	
Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die nicht zum Hauptamt gehört – egal, ob der Beamte sie innerhalb oder außerhalb des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ausübt und egal, ob die Nebentätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Nicht als Nebentätigkeit gelten bspw. Hobbys, Betätigung in Vereinen/Parteien und öffentliche Ehrenämter.	
Vorherige Genehmigungspflicht	
Die Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Personalabteilung des BSSA . Diese muss versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 62 Abs. 1 LBG). Ist dies nicht der Fall, so hat der Beamte Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.	
Genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	
- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten z.B. Lehrtätigkeiten an Universitäten - Entgeltliche Gutachtertätigkeiten	
Keine Anzeigepflicht – Nebentätigkeiten, die als allgemein erteilt gelten	
Nebentätigkeiten geringeren Umfangs gelten als allgemein erteilt, wenn die Vergütung 1.200€ im Kalenderjahr nicht übersteigt, die zeitliche Beanspruchung 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt, die Nebentätigkeit in der Freizeit ausgeübt wird und kein Versagensgrund vorliegt	
Die wichtigsten Versagensgründe	
- Übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft (Fünftel-Vermutung) - Widerstreit mit dienstlichen Pflichten - Beeinflussung der Unbefangenheit des Beamten¹	
Vorgehensweise:	
1. Formular Nebentätigkeit über den Dienstweg an das BSSA 2. Bei Versagen der Nebentätigkeit: Mitbestimmung der MAV 3. Mitteilung an das BSSA, sobald sich im Laufe der Ausübung der Nebentätigkeit Beeinträchtigungen ergeben.	
Formular:	
Das Formular „Genehmigung einer Nebentätigkeit“ finden Sie im Formular-Center auf der Internetseite der Stiftung unter www.schulstiftung.de unter dem Menüpunkt „Service“	

Stand: November 2015

¹ Vgl. Kienzler, H./Stehle, S.: Beamtenrecht Baden-Württemberg, 2014